Folgende Eltern können das Angebot der Notbetreuung wahrnehmen:

1. die Tätigkeit eines Elternteiles bei Berufstätigkeit im Bereich kritischer Infrastruktur
2. berufstätigen Alleinerziehenden ist grundsätzlich eine Notbetreuung zu ermöglichen, unabhängig von einer Tätigkeit im Bereich kritischer Infrastruktur.
3. Ebenfalls sind weiterhin Kinder in der Notbetreuung aufzunehmen, die aus Sicht des Kinderschutzes besonders schützenswert sind.

Zu den kritischen Infrastrukturen zählen insbesondere folgende Bereiche:

• Energie - Strom, Gas, Kraftstoffversorgung etc.,

• Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß-und Einzelhandel) - inkl. Zulieferung, Logistik,

• Finanzen - ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers,

• Gesundheit - Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, ggf. Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore

• Informationstechnik und Telekommunikation - insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze,

• Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation,

• Transport und Verkehr - Logistik für die KRITIS, ÖPNV,

• Wasser und Entsorgung,

• Staat und Verwaltung - Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Bundeswehr Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz sowie

• Lehrkräfte, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie ggf. Erzieherinnen und Erzieher.